



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

GZ Präs - 22.00-54/90-3

Ggst. Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und
eines Preisauszeichnungsgesetzes -
Begutachtungsverfahren.

Bezug 36.343/50-III/7/89

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Marlies Skorscheni
Telefon DW (0316) 877/ 2092
Telex 311838 lrggz a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. Feb. 1990

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
7	GE/9/92
Datum:	22. FEB. 1990
Verteilt	

Zu den mit do.Note vom 4. Jänner 1990, obige Zahl, übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der ausdrücklich von der österreichischen Bundesregierung erklärte Wille einer Teilnahme Österreichs an den Europäischen Gemeinschaften macht auch eine Neuregelung des Preisrechts erforderlich. Den vorliegenden Entwürfen wird daher grundsätzlich zugestimmt, wenn sie auch zur Feststellung Anlaß geben, daß ihre Administration zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Länder führen wird.

Zu den Entwürfen wird im einzelnen bemerkt:

Zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990:

In den letzten Jahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von dem ihm nach dem Preisgesetz, BGB1.Nr.260/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr.337/1988, zustehenden Recht auf Preisbestimmung kaum noch Gebrauch gemacht und auch von einer Bestimmung der Preise für Grundnahrungsmittel Abstand genommen. Mit dem vorliegenden

Entwurf soll wegen einer Teilnahme Österreichs an der EG schon jetzt die Möglichkeit beseitigt werden, preisbestimmend gegen überhöhte Preise oder gegen Preistreiberei einzuschreiten.

Die "Deregulierung" wird als so dringlich gewertet, daß das Außerkrafttreten des geltenden Preisgesetzes mit 30. Juni 1992 nicht abgewartet werden kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß die geplanten Maßnahmen zur Deregulierung dieser Rechtsmaterie hinsichtlich des Preisniveaus nicht zu einer vorzeitigen Angleichung an die Länder der Europäischen Gemeinschaft, sondern zu einem weiteren Auseinanderklaffen führen werden, zumal die Preise bestimmter Grundnahrungsmittel in Österreich bereits jetzt erheblich höher sind als beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland. So hat die mit Ablauf des 31. Juli 1989 erfolgte Aufhebung der Delegation zur Fleischpreisbestimmung fallweise zu einem empfindlichen Ansteigen von Fleischpreisen geführt.

Abgesehen davon, daß eine Verteuerung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und seinem Fremdenverkehr nicht förderlich ist, muß berücksichtigt werden, daß den Konsumenten vor allem im ländlichen Bereich keine oder nur den Einkauf verteuernde Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Einkommensschwache Familien und Konsumenten mit eingeschränkter Mobilität würde eine solche Entwicklung ebenfalls spürbar belasten.

Die Beibehaltung des Tatbestandes der Preistreiberei dürfte wohl nicht den Richtlinien der EG widersprechen, weil nur Preise reduziert werden können, die der Marktsituation nicht angepaßt sind. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Befürchtung ist nach den Ablaufmechanismen der Marktwirtschaft nicht schlüssig, weil Importeure, die für ausländische Waren gleicher Art und Beschaffenheit wegen der Einfuhr- und Transportkosten erheblich mehr verlangen, kaum Möglichkeit hätten, Käufer für ihre Waren zu finden. Es ist anzunehmen, daß stets billigeren inländischen Waren der gleichen Art und Beschaffenheit der Vorzug gegeben wird.

Der Wegfall der Bestimmung über die Preistreiberei ist zweifellos ein schwerwiegender Eingriff in den bestehenden Konsumentenschutz. Die bisher bestehenden Schutzbestimmungen gegen Preistreiberei sollten daher beibehalten werden.

Wenn schon im allgemeinen nach dem vorliegenden Entwurf die Errächtigung zur behördlichen Preisbestimmung auf die Fälle einer Versorgungsstörung eingeschränkt werden sollte, hätten im § 3 Abs. 1 zumindest die Worte "für die

- 3 -

Dauer von höchstens sechs Monaten" sowie das Wort "übereinstimmend" im Interesse des Konsumentenschutzes zu entfallen: § 3 Abs. 2 wäre zu streichen.

Die Neueinführung einer Strafmöglichkeit für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises wird für nicht notwendig erachtet. Im übrigen besteht in Krisenzeiten, auf die das Gesetz in erster Linie abzielt, kaum Gefahr, daß Waren zu Schleuderpreisen abgesetzt werden.

Jedenfalls in Krisenfällen ist die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise unerlässlich.

Zum Entwurf eines Energie-Preisgesetzes:

Im Hinblick auf die topografischen Gegebenheiten Österreichs und die Auslegung des Energiewegengesetzes ist es nicht vertretbar, die Energiepreisbestimmung auf Landesebene vorzusehen, da dafür ein Stab von Experten, wie er dem Bundesminister zur Verfügung steht, von jedem einzelnen Bundesland eingerichtet werden müßte. Aufgrund der bei der Preisbestimmung zu beachtenden Grundsätze (§ 2 des Entwurfes) wird nicht nur das Verfahren kostenaufwendiger als bisher, es müssen vielmehr auch Doppelgleisigkeiten, zeitliche Verschiebungen und Verzerrungen im Strompreisgefüge die Folge sein. Bei den Verhandlungen wäre der Spielraum der Länder eingeschränkt, weil bei der Preisbestimmung der Preis des Verbundstroms weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesministers verbleibt.

Die vom Bund für sich in Anspruch genommene beträchtliche Kosteneinsparung durch die weitgehende Übertragung der Vollziehungskompetenz an die Länder wird zu einer erheblichen Mehrbelastung in den Ländern führen. Diese Mehrbelastung müßte jedenfalls im Rahmen des Finanzausgleiches abgegolten werden, was jedoch eine der Anzahl der Bundesländer entsprechende Vervielfachung bedeuten würde.

Im Falle der Übertragung der Kompetenz auf die Länder würde von der Öffentlichkeit auch der Vorwurf der Parteilichkeit und Befangenheit erhoben werden, zumal die Landesgesellschaften im Eigentum der Länder stehen.

Zu § 2:

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, ob die Preisbestimmung ausschließlich durch individuellen Verwaltungsakt oder - der bisherigen Praxis entsprechend - auch durch Verordnung erfolgen kann.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Im § 3 Abs. 2 ist das Wort "kann" durch "hat" zu ersetzen.

Es wäre eine Klarstellung erforderlich, daß den Ländern, die nunmehr Tarife nach den genannten Grundsätzen festzulegen haben, ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Zu § 4 Abs. 1:

Für Krisenzeiten ist jedenfalls die Kompetenz des Bundesministers vorzusehen.

Zu den §§ 4 Abs. 2, 5 und 6:

Die Tariffestlegung für den Verbundkonzern sowie für die Abgabe von importiertem oder im Inland geförderten Erdgas liegt nach wie vor beim Bundesminister. Auch hier ist, wie bei der Festlegung der Tarifgrundsätze, ein Mitspracherecht der Länder nicht vorgesehen.

Zu § 6:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Bestimmungen über das vom Bundesminister durchzuführende Verfahren und die von den Ländern durchzuführenden Verfahren in eigenen Absätzen zu behandeln.

Zu § 14 Abs.2:

Im Hinblick auf die Vielzahl der kleinen und mittleren EVU ist die Übergangszeit zu kurz bemessen.

Zum Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes:

Im Interesse des Konsumentenschutzes, dem ein Preisauszeichnungsgesetz vornehmlich zu dienen hat, wäre eine gründliche Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs erforderlich. Es stellt beispielweise die bundesdeutsche Preisangabenverordnung 1985 viel höhere Anforderungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Preisauszeichnung: sie geht u.a. vom Begriff der gewerbsmäßigen Veräußerung aus und erfaßt im § 3 Abs. 1 alle wesentlichen Leistungen.

Grundsätzlich muß gefordert werden, daß ausgestellte Waren wie bisher mittels Preisschild ausgezeichnet werden, wobei eine eindeutige Zuordnung der Preise erforderlich ist. Lockerungen im Sinne des § 14 in Form von Sonderregelungen sind im Interesse der Konsumenten nicht vertretbar.

Die Pflicht zur Preisauszeichnung muß für alle Unternehmen sowie für alle Sachgüter und Leistungen, die gewerbsmäßig angeboten werden, gelten.

Zu den §§ 3 und 5:

Die Formulierung muß zweifelsfrei erkennen lassen, daß nicht Personen sondern bestimmte Unternehmen (nicht Unternehmer) oder Branchen gemeint sind.

Zu § 6:

Der Begriff des "kleineren Betriebes" hat bereits in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt und ist auch durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreichend klargestellt. Eine nähere Definition ist daher erforderlich.

Zu § 10 Abs.3:

Um eine nachträgliche Kontrolle zu gewährleisten, muß klar normiert sein, daß bei Selbstbedienung der Preis auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung angebracht werden muß, wenn kein automatisches Ablesesystem mit Warenzuordnung verwendet wird.

Zu § 12:

Bei Werbung für den Einkauf im Ausland ist gemäß Abs. 2 nicht nur der Hinweis, daß bei der Einfuhr nach Österreich Zoll- und andere Eingangsabgaben zu entrichten sind, anzuführen. Die Eingangsabgaben müssen auch der Höhe nach beziffert werden.

Zu § 16:

Sollte die bisher vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden tatsächlich entfallen, müßte der Bund den Ländern und Städten mit eigenem Statut alle Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs abgelten. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. November 1989 hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

